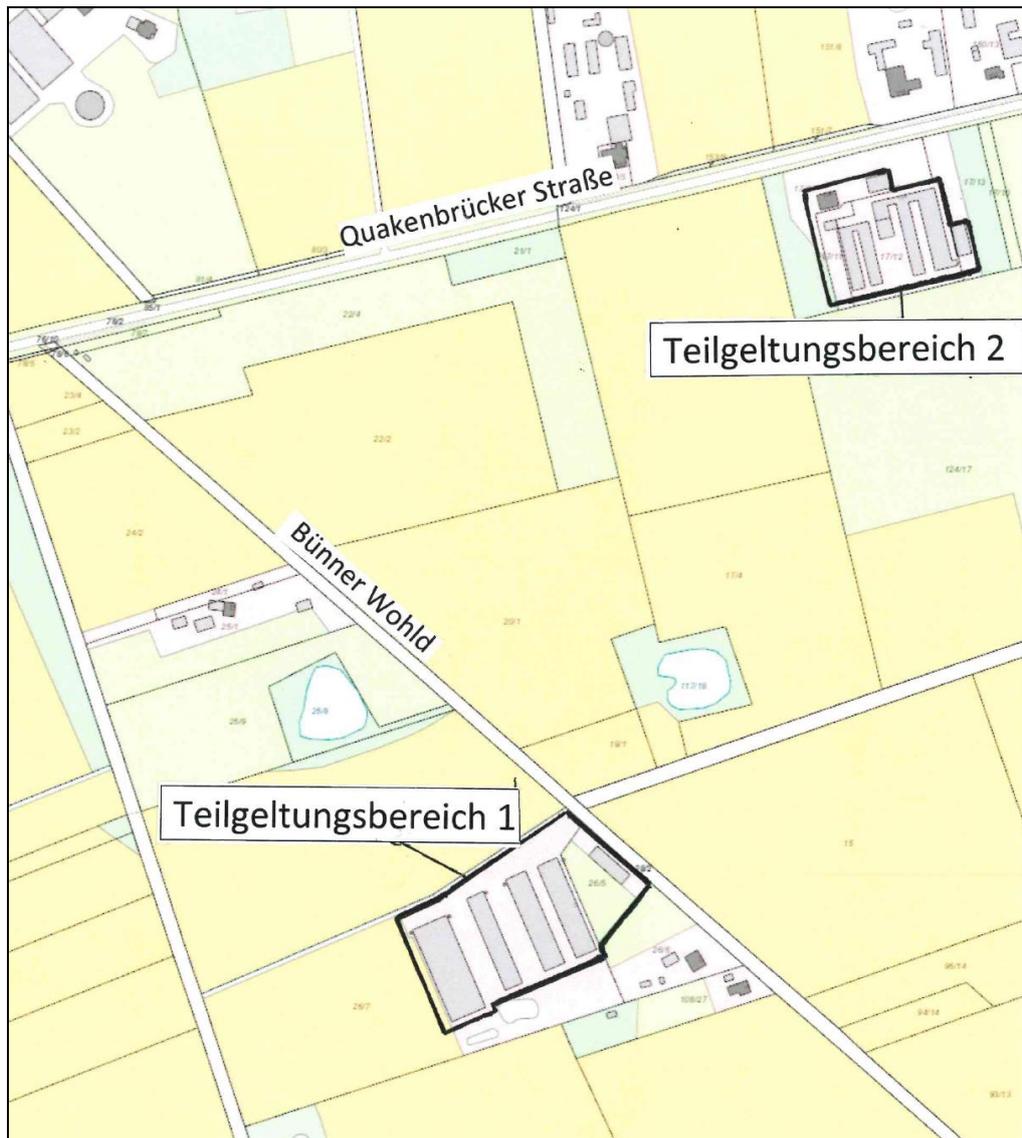


Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 „Tierhaltung Bünner Wohld“
mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Tierhaltung Bünner Wohld“ mit örtlichen Bauvorschriften samt Begründung als Satzung beschlossen. Inhalt dieses Bebauungsplanes ist der Umbau von Geflügelställen an der Straße „Bünner Wohld“ bei gleichzeitiger Aufgabe der Geflügelhaltung an der Quakenbrücker Straße.

Die Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 107 mit örtlichen Bauvorschriften sind aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 107 „Tierhaltung Bünner Wohld“ mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 107 „Tierhaltung Bünner Wohld“ mit örtlichen Bauvorschriften liegt ab sofort mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung (einschl. Umweltbericht und Anlagen) unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist für die Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter www.dinklage.de (Rubrik: Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/rechtskräftige Bauleitpläne) zur Einsichtnahme bzw. zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

In Vertretung
Carl Heinz Putthoff